

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der KRDLuftfahrttechnik GmbH (im Folgenden KRDL) gelten nur die folgenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferbedingungen des Verkäufers in dessen AGB oder im Zusammenhang mit dessen Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.
- 1.2 Die folgenden Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die KRDL, unabhängig davon, ob eine Vereinbarung hierüber getroffen wurde.
- 1.3 Bestellungen und Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Angebote der KRDL können nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.4 Die KRDL ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung bis 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für den Inhalt der Bestellungen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesen Fällen beträgt die Anzeigefrist mind. 5 Kalendertage. Die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten werden von der KRDL erstattet. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend, sofern die Verzögerung unvermeidbar ist. Der Verkäufer hat die zu erwartenden Mehrkosten sowie die zu erwartende Lieferverzögerung rechtzeitig vor dem Liefertermin, mind. jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich anzuzeigen. Eine nach diesem Zeitpunkt zugegangene Mitteilung ist unbeachtlich und führt nicht zum Kostenersatz bzw. zur Verschiebung des Liefertermins.

§ 2. Lieferung und Versand

- 2.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Frist) ist bindend, es sei denn, die KRDL hat von ihrem Recht zur Änderung des Liefertermins Gebrauch gemacht. In diesem Fall ist nur der geänderte Liefertermin bindend. Vorzeitige Lieferungen sind in keinem Fall zulässig. Der Verkäufer ist verpflichtet, der KRDL unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 2.2 Der Verkäufer hat die Versandvorschriften der KRDL gem. Anlage 1 zu diesen Einkaufsbedingungen und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen müssen die Bestell- und Artikelnummern der KRDL angegeben werden.
- 2.3 Ist der Liefertag in der Bestellung nach dem Kalender bestimmt, kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung durch die KRDL bedarf.
- 2.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen der KRDL uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruches auf Schadensersatz statt der Leistung, sofern die KRDL dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt hat.
- 2.5 Der Verkäufer ist ohne Zustimmung der KRDL zu Teillieferungen nicht berechtigt. Sofern der Verkäufer ohne Zustimmung der KRDL eine Teillieferung leistet, gilt die gesamte Leistung bei Eintritt der Lieferzeit als nicht erbracht.
- 2.6 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.
- 2.7 Die KRDL ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 2.8 Unabhängig von der Art des Transports geht die Gefahr des zufälligen Unterganges erst dann auf die KRDL über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 2.9 Die KRDL ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Verkäufer für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, max. 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen, sofern das Vertragsstrafenverlangen zuvor

schriftlich angedroht wurde. Sofern der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist, ist diese auf weitere, etwaige durch den Verkäufer zu ersetzende Verzugschäden anzurechnen.

§ 3. Qualität und Annahme

- 3.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften/Spezifikationen, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- 3.2 Die KRDL wird die vom Verkäufer gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang einer handelsüblichen Wareneingangskontrolle unterziehen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 14 Tage nach Lieferung beim Verkäufer zu beanstanden. Für die Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Versteckte Mängel sind unverzüglich ab Erkennen des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen danach zu rügen. Sofern eine Garantie vereinbart wurde, verzichtet der Verkäufer während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Mängelrüge.
- 3.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 3.4 Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den ausgehandelten Pflichten-Lastenheften bzw. den in den Pflichten- und Lastenheften genannten Vorschriften entsprechen.

§ 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, es sei denn, dass der Verkäufer in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung die Preise in den von Ihnen verwendeten Preislisten reduziert. In diesem Fall kommen Preisermäßigungen der KRDL zu Gute.
- 4.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 4.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind neben der Bestellnummer die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Sollte durch die fehlende Angabe einer dieser Informationen eine Verzögerung der Bearbeitung erfolgen, verlängern sich die jeweiligen Zahlungsfristen entsprechend.
- 4.4 Der Zahlungsanspruch des Verkäufers entsteht vorbehaltlich ordnungsgemäßer Lieferung sowie inhaltlicher und rechnerischer Richtigkeit der Vertragsunterlagen erst mit Zusendung einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt die KRDL, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 4.5 Sofern die KRDL in Zahlungsverzug gerät, schuldet sie – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen – Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

§ 5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Verkäufer stellt die KRDL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, die Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden in seiner Lieferung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn den Verkäufer kein Verschulden trifft.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Dies gilt nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung durch den Verkäufer lediglich aus Kulanz vorgenommen wurde.
- 5.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Verkäufer nach Wahl der KRDL den Mangel kostenlos zu beseitigen, kostenlos eine neue Sache zu liefern oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. In dringenden Fällen ist die KRDL berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Ge-

währleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Dringende Fälle sind insbesondere dann gegeben, wenn der KRd durch die mangelhafte bzw. verzögerte Leistung des Verkäufers erhebliche Schäden drohen oder die KRd ihrerseits mit ihrer Leistung gegenüber Dritten in Verzug zu geraten droht. Die KRd zeigt dem Verkäufer vor Durchführung die Selbstvornahme an. Wird gem. dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchst zulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist die KRd berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Verkäufers – nach vorheriger Rücksprache – die gesamte Lieferung zu überprüfen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

- 5.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Verkäufer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Lieferumfang. Der Verkäufer haftet insbesondere für Transport-, Wege- und Arbeitskosten. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung beginnt frühestens an dem Tag, an dem die Ersatzlieferung am Erfüllungsort eintrifft.

§ 6. Produkthaftung

- 6.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die KRd von allen gegen die KRd geltend gemachten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden freizuhalten, die auf ein vom Verkäufer geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Ist die KRd verpflichtet, wegen eines mangelhaften, vom Verkäufer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Verkäufer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Die KRd wird den Verkäufer vor Durchführung der Rückrufaktion zur Stellungnahme auffordern. Sofern die KRd an der Fehlerhaftigkeit des Endproduktes ein Mitverschulden trifft, ist der Ersatzanspruch anteilig zu reduzieren. Ein Mitverschuldensbeitrag ist insbesondere dann gegeben, wenn die Lieferung offensichtlich fehlerhaft war oder wenn das in den Verkehr bringen des Produktes durch die KRd als grob fahrlässig anzusehen ist.
- 6.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Abdeckung des Rückrufrisikos bzw. von Straf- oder ähnlichen Schäden bedarf der gesonderten Vereinbarung. Der Verkäufer wird der KRd auf Verlangen jederzeit eine Kopie der HaftungsPolice zusenden.

§ 7. Eigentumsvorbehalt, Eigentumssicherung

- 7.1 An den von der KRd abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie den im Rahmen der Bestellung zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die KRd das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Verkäufer darf die in Satz 1 genannten Unterlagen ohne die ausdrückliche Zustimmung der KRd weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, sie nutzen oder vervielfältigen. Eine Verwendung für andere als die im Auftrag bzw. der Bestellung angegebenen Zwecke ist unzulässig. Der Verkäufer hat die Unterlagen und evtl. gefertigte Kopien auf Verlangen der KRd vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Während der Vertragsdurchführung hat der Verkäufer Unterlagen gem. Satz 1 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren.
- 7.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die KRd dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und der KRd durch den Verkäufer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der KRd oder gehen ins Eigentum der KRd über. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Gegenstände gem. Satz 1 als Eigentum der KRd kenntlich gemacht werden, dass diese sorgfältig verwahrt und gegen Schäden jeglicher Art abgesichert sind. Die in Satz 1 genannten Gegenstände dürfen nur für Zwecke der Vertragsdurchführung genutzt werden. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung tragen die Vertragspartner die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der in Satz 1 genannten Gegenstände je zur Hälfte. Dies gilt nicht für Kosten, die auf unsachgemäßen Gebrauch durch den Verkäufer oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Sofern dies der Durchführung des Vertrages nicht entgegensteht, hat der Verkäufer auf erstes Anfordern der KRd die in Satz 1 genannten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.
- 7.3 Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf die aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis entstehende Zahlungs-

verpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

- 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die KRd erfolgen.

§ 8. Schutzrechte Dritter

- 8.1 Der Verkäufer versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Verbrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die KRd von allen Ansprüchen frei zu stellen, die von Dritten gegen die KRd wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte erhoben werden und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies umfasst insbesondere Rechtsverteidigungskosten. Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es hierbei nicht an.

§ 9. Ersatzteile

- 9.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, Ersatzteile zu den an die KRd gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 9.2 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an die KRd gelieferten Produkte einzustellen, ist er verpflichtet, die Einstellungsentscheidung unverzüglich der KRd mitzuteilen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Produktion nach der Einstellungsentscheidung und der Mitteilung an die KRd noch wenigstens 9 Monate weiterzuführen.

§ 10. XII. Frauenförderung (nur ab netto 50.000 € Auftragssumme)

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- 10.2 1. das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten,
- 10.3 2. je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen,
- 10.4 3. sicher zu stellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Unterauftragnehmer sich nach Maßgabe des § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Unterauftragnehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.
- 10.5 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.
- 10.6 Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.
- 10.7 Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die aus-

führenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 11. XIII. ILO-Kernarbeitsnormen

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in der ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus
- 11.2 1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- 11.3 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 09. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- 11.4 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 01. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- 11.5 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- 11.6 5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- 11.7 6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- 11.8 7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
- 11.9 8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).
- 11.10 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.
- 11.11 Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.
- 11.12 Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständigen und prüffähigen Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

§ 12. XIV. Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträge

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- 12.2 1. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten,
- 12.3 2. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt vom 7,50 € zu bezahlen,
- 12.4 3. die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einen von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht,

- 12.5 4. sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder auf einen von ihm oder von einem Nachauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen,
- 12.6 5. sicherzustellen, dass die beauftragten Nachauftragnehmer ihrerseits die von ihnen beauftragten Nachunternehmer oder von ihnen beauftragten Verleiher die o.a. Verpflichtungen jeweils schriftlich übertragen und zu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- 12.7 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.
- 12.8 Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.
- 12.9 Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben die Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

§ 13. Datenschutz

- 13.1 Der Verkäufer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.
- 13.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellungen sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellungen zu verwenden. Dies gilt nicht für öffentlich zugängliche Informationen. Der Verkäufer wird die ihm gem. Satz 1 zur Verfügung gestellten Informationen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an die KRD zurückgeben.
- 13.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KRD ist der Verkäufer nicht berechtigt, Werbematerial, Broschüren etc. auf die Geschäftsverbindung mit der KRD hinzuweisen und für die KRD gefertigte Liefergegenstände auszustellen.
- 13.4 Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

§ 14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 14.2 Die Aufrechnung des Verkäufers gegen Forderungen der KRD ist ausgeschlossen, sofern die betreffenden Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.3 Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Lieferort.
- 14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz der KRD.
- 14.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den nationalen Warenverkauf (UN Kaufrecht) für die Bundesrepublik Deutschland ist ausgeschlossen.
- 14.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht beein-

trächtig. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten sind und eine gesonderte Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt, geltend zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: 22.06.2022